

A n l a g e A

Anlage
zum N.ö. Getränke-
und Speiseeisabgabe-
gesetz.

Gemeinderatsbeschuß über die Erlassung einer
Speiseeisabgabeordnung.

(Muster)

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 10, Abs.(3),
lit.b) des Finanzausgleichsgesetzes:

" § 1. Im Gebiet der Gemeinde wird für
die entgeltliche Abgabe aller Arten von Speiseeis an den letzten
Verbraucher (Letztverbraucher) eine Steuer (Speiseeisabgabe)
eingehoben.

§ 2. Die Höhe der Abgabe wird für das ganze Gemeinde-
gebiet einheitlich mit v.H. des Kleinhandelspreises
festgesetzt.

§ 3. Hinsichtlich der Entrichtung und der Bemessung der
Abgabe finden die Bestimmungen des § 2, Abs.(2) bis (7), des
§ 3, Abs.(1), (2) und (4) des § 4, Abs.(1), (3) und (4), der
§§ 5 und 6, des § 7, Abs.(1) und (3), sowie des § 10 des
n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetzes, LGBI.Nr.27/1950,
in der Fassung der Novelle LGBI.Nr./195⁴. sinngemäß
Anwendung.

§ 4. Der Gemeinderatsbeschuß vom
über die Einhebung einer Speiseeisabgabe (Speiseeisabgabe-
ordnung) verliert mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses
seine Wirksamkeit."

Kundmachung der Speiseeisabgabeordnung.

(Muster)

Gemeinde ,
Politischen Bezirk:
~~Verwaltungsbezirk:~~

Land: Niederösterreich.

A.Z.:

Betr.: Einhebung einer
Speiseeisabgabe,
Kundmachung.

Speiseeisabgabeordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde
hat in seiner Sitzung am auf Grund des
§ 10, Abs.(3), lit.b), des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen:

„ § 1

Im Gebiet der Gemeinde wird für
die entgeltliche Abgabe aller Arten von Speiseeis an den letzten
Verbraucher (Letztverbraucher) eine Steuer (Speiseeisabgabe)
eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe wird für das ganze Gemeindegebiet
einheitlich mit v.H. des Kleinhandelspreises festgesetzt.

§ 3

Hinsichtlich der Entrichtung und der Bemessung der
Abgabe finden die Bestimmungen des § 2, Abs.(2) bis (7), des

§ 3, Abs.(1), (2) und (4) des § 4, Abs.(1), (3) und (4), der
§§ 5 und 6, des § 7, Abs.(1) und (3), sowie des § 10 des
n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabengesetzes, LGBL.Nr.27/1950, in
der Fassung der Novelle LGBL.Nr./195⁴. sinngemäß Anwendung."

§ 4

Dieser Beschluß tritt gemäß § 1, Abs.(3) des n.ö. Getränke-
und Speiseeisabgabe/gesetzes LGBL.Nr.27/1950 in der Fassung
LGBL.Nr./195⁴ mit dem, dem Ablauf der vierzehntägigen
Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, d.i. mit dem
.....in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert
der Gemeinderatsbeschluß vom über die
Einhebung einer Speiseeisabgabe (Speiseeisabgabeordnung)
seine Wirksamkeit.

Kundgemacht an der Gemeindetafel:

Abgenommen:

Der Bürgermeister:

.....